

„A1-Bescheinigungen“: Künftig kein Mitführen bei Dienstreisen ins EU-Ausland – elektronische Beantragung

Derzeit sorgt aufgrund einer Prüfpraxis der österreichischen, aber auch der französischen Behörden die A1-Bescheinigung für Nachfragen – gerade bei Dienst- oder Geschäftsreisen ins Ausland. Um nicht Gefahr einer sozialversicherungsrechtlichen Doppelversicherung zu laufen, ist jeder Beschäftigte bereits seit dem 1. Mai 2010 aufgrund geltender EU-Verordnungen (883/2004 i. V. m. mit Verordnung 987/2009) verpflichtet, bei Tätigkeiten in der EU, im EWR und in der Schweiz eine sog. A1-Bescheinigung bei sich zu führen (siehe dazu auch den Aufsatz von Buschermöhle, DStR 2010, S. 1845 ff.). Mit der A1-Bescheinigung wird die Anwendung des Sozialversicherungsrechts des Heimatlandes bestätigt. Die ausländischen Behörden sind an diese Entscheidung gebunden. In der Vergangenheit standen verstärkt Saisonarbeitskräfte im Fokus der Behörden und deren Nichtmitführen der A1-Bescheinigungen führte zu hohen Nachzahlungsforderungen von ausländischen Sozialversicherungsträgern (siehe dazu Klimpel, DStR 2016, S. 175 ff.).

In der Praxis hat auch die Digitalisierung dieses Verfahrens für Probleme gesorgt: Seit dem 1. Januar 2019 ist die A1-Bescheinigung für jeden konkreten Einsatz gesondert in elektronischer Form zu beantragen. Aufgrund der Probleme haben sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung darauf verständigt, in begründeten Einzelfällen noch bis zum 30. Juni 2019 Papieranträge zu gestatten. Bei einem kurzfristig im EU-Ausland sowie im EWR und in der Schweiz notwendigen Tätigwerden soll es ausreichend sein, wenn ein Nachweis über den gestellten Antrag mitgeführt wird. Gesetzlich Krankenversicherte beantragen die A1-Bescheinigung bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse. Für privat Versicherte ist die Deutsche Rentenversicherung bzw. bei einer Versicherung im Versorgungswerk ist die Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungswerke (ABV) zuständige Stelle. Bei sogenannter gewöhnlicher Mehrfach­tätigkeit ist die „Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland“ zuständig.

Wie jetzt bekannt wurde, gibt es Diskussionen, dass Dienst- bzw. Geschäftsreisen aus dem Anwendungsbereich der Verordnung durch eine klarstellende Ergänzung noch vor der Europawahl im Mai 2019 herausgenommen werden sollen. Damit haben sich die deutschen Wirtschaftsverbände, die sich im Rahmen der Revision der EU-Verordnung verstärkt für praxis-

Seite 2

taugliche Lösungen – insbesondere auch bei Geschäftsreisen – eingesetzt haben, in Brüssel Gehör verschafft. Jüngst hatte die Frage des Mitführens von A1-Bescheinigungen bei Dienstreisen aufgrund der Prüfpraxis der Österreicher im Baubereich und bei LKW-Fahrern sowie schärferer Kontrollen in Frankreich für einige Aufregung gesorgt. Die Neufassung setzt allerdings voraus, dass sowohl das Europa-Parlament als auch der Rat der Europäischen Union diese förmlich annehmen. Erwartet wird eine Novellierung noch vor der Europa-Wahl im Mai 2019.

28. März 2019